

Sitzung vom 21. Dezember 1994

3840. Anfrage (Statistik ausländischer Personen in Stadt und Kanton Zürich)

Kantonsrat Erhard Bernet, Zürich, hat am 17. Oktober 1994 folgende Anfrage eingereicht:
Im «Tages-Anzeiger» vom 6. Oktober 1994 war zu lesen, dass das Statistische Amt der Stadt Zürich die Flächen von leeren Büroräumen irreführend und falsch veröffentlicht hat. Diese Missverständnisse und Versäumnisse beunruhigen mich sehr, denn es ist nicht auszuschliessen, dass auch die Statistiken von Stadt und Kanton Zürich über die Ausländerzahlen, wegen der ungenauen Definition, ähnlich fehlerhaft erhoben werden könnten.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Befürchtet der Regierungsrat nicht auch, dass die jedes Jahr vom Statistischen Amt erhobenen Zahlen der Ausländer in Stadt und Kanton Zürich ebenso mangelhaft und unrichtig publiziert werden könnten?
2. Was gedenkt der Regierungsrat vorzunehmen, dass die Statistik über den Ausländerbestand und dessen Zahl genau kontrolliert und nicht frisiert werden kann?
3. Könnte die Statistik über den Ausländerbestand nicht einem dafür geeigneten Untersuchungs- und Planungsbüro zur Kontrolle übergeben werden?

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Erhard Bernet, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die ausländische Wohnbevölkerung wird seit 1972 vom kantonalen Statistischen Amt unter Mitwirkung der Gemeinden per 31. Dezember jedes Jahres erhoben. Massgebend dafür ist der zivilrechtliche Wohnsitzbegriff; die Personen, die zahlenmässig von den Gemeinden gemeldet werden müssen, und die Aufenthaltskategorien sind in der Verordnung vom 29. November 1978 zum Finanzausgleichsgesetz bestimmt. Durch die jährliche Bevölkerungsstatistik werden so folgende ausländische Personen erfasst:

1. Sämtliche niedergelassenen Personen (Ausweis C).
2. Sämtliche Personen mit einer Jahresaufenthaltsbewilligung (Ausweis B).
3. Sämtliche Saisonarbeitenden, die sich am 31. Dezember in einer Zürcher Gemeinde aufhalten (Ausweis A).
Ausserdem werden erhoben:
4. Die Zahl sämtlicher ausländischen Wochenaufenthalter und Wochenaufenthalterinnen sowie Personen mit Nebenniederlassung im Kanton Zürich oder einer befristeten Bewilligung, die nicht zur Bevölkerung mit zivilrechtlichem Wohnsitz gezählt werden.
5. Die Zahl sämtlicher Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Ausweis N) sowie der vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F).

Dieses Verfahren erlaubt eine zuverlässige Feststellung der ausländischen Wohnbevölkerung im Kanton Zürich. Es besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Ergebnisse zu zweifeln. Das Statistische Amt geht über seinen gesetzlichen Auftrag hinaus, indem es wie erwähnt zur Vervollständigung der Angaben auch die Asylbewerbenden und die vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer erfasst.

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Amt auf ihre Plausibilität hin untersucht; sie unterliegen zudem einer doppelten Kontrolle: Die Zahlen werden einerseits mit den Erhe-

bungen über die ausländische Wohnbevölkerung durch das Zentrale Ausländerregister (ZAR) in Bern verglichen. Im weitem werden sie unter Ansetzung einer Rekursfrist im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Das ermöglicht den politischen Gemeinden und Kirchgemeinden, interessierten Organisationen und Privatpersonen, die Zahlen zu kontrollieren und bei Feststellung von Fehlern die Überprüfung durch den Regierungsrat zu verlangen.

Die Übertragung der Kontrolle der Ausländerstatistik an eine private Unternehmung wäre in Anbetracht der Kontrollmittel, welche das Statistische Amt selber anwendet, nicht zweckmässig. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, welche über die Daten verfügen, und dem Statistischen Amt hat sich bewährt; die Gemeindeverwaltungen sind von ihren eigenen Aufgaben den Umgang mit den Personendateien gewohnt und leisten zuverlässige Arbeit. Die Erfassung und Auswertung beim Statistischen Amt ist automatisiert und erfolgt so rationell und kostengünstig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Zürich, den 21. Dezember 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller